Amtsblatt
DES LANDKREISES WÜRZBURG

46. Jahrgang | 15. Februar 2016 | Nummer 3

Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung eines Bauvorhabens gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Volksschule Ochsenfurt (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2016

Bekanntmachung über den Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mühlhausener Gruppe

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken (FWF)

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2014 der Fernwasserversorgung Franken

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 der Fernwasserversorgung Franken

Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Az.: SFB 2 - 014.1-16
Sitzung des Kreisausschusses

Sitzung des Kreisausschusses

am Montag, den 22.02.2016, um 09:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal II, im Haus II

Tagesordnung:

1. Informationen zum Haushalt 2016
2. Ordentliche Mitgliedschaft in der Energieagentur Unterfranken e.V.
3. Beteiligungsbericht 2014
4. e-Government in der Zulassungsbehörde; Übertragung von Zuständigkeiten auf die kreisangehörige Gemeinde Kleinrinderfeld
5. Vorbereitung der Kreistagssitzung am Freitag, 11.03.2016
6. Sonstiges

Az.: FB 22-602 BG-2015-667
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung eines Bauvorhabens gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Der Gemeinde Waldbüttelbrunn wird die Genehmigung zum Um- und Anbau der Ballsporthalle Waldbüttelbrunn zu einer Versammlungsstätte mit maximal 700 Personen auf dem Grundstück Fl.Nr. 9113 der Gemarkung Waldbüttelbrunn erteilt.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem 15.02.2016 als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in Zimmer 527 im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, Haus III, eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390)

wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Würzburg, 03.02.2016

Pabst

Az: FB 11 We-941/2016-307
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2016

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Helmstadt
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **896.492 €**
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016 auf 746.492,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2015 auf 271 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.754,58302583 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016 auf 0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2015 mit insgesamt 271 Verbandsschüler** zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
149.000 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Helmstadt, 13.01.2016

Schulverband Helmstadt

(Siegel)

_____
Menig
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Helmstadt für das Jahr 2016 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 08.01.2016, Az. FB 11 We-941/2016-307 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 We-941/2016-320
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Volksschule Ochsenfurt (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2016

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des

Schulverbandes für die Volksschule Ochsenfurt (Mittelschule)

für

das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 736.400 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 98.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 539.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 207 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.605,80 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 98.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 mit insgesamt 207 Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 477,78 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Ochsenfurt, den 21.01.2016

Schulverband Volksschule Ochsenfurt
(Mittelschule)

P. Juks
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Ochsenfurt (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 07.01.2016, Az. FB 11 – We-941/2016-320, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Stadt Ochsenfurt, Hauptstr. 42, 97199 Ochsenfurt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Az.: SFB 2-2016
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, Nr. 1/2016, vom 18.01.2016 veröffentlicht ist.

Az.: SFB 2-2016
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, Nr. 1/2016, vom 18.01.2016 bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Az.: SFB 2-2016
Bekanntmachung über den Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in seiner Sitzung vom 29.10.2015 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, 61. Jahrgang, Nr. 2 vom 01.02.2016 veröffentlicht.

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Az.: FB 11 H-028-201
Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mühlhausener Gruppe

I.

VERBANDSSATZUNG
des Zweckverbandes
Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

vom 22.12.2015

Der Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe (nachfolgend stets Zweckverband genannt) erlässt aufgrund Art. 18 und Art. 19 KommZG folgende Verbandssatzung

Die Verbandssatzung hat folgenden Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Verbandsmitglieder
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes
§ 5 Lieferung von Wasser außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches

II. Verfassung und Verwaltung
§ 6 Verbandsorgane
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte
§ 13 Der Verbandsvorsitz
§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung
§ 17 Anzuwendende Vorschriften
§ 18 Haushaltssatzung
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs
§ 20 Verkauf von Wasser
§ 21 Betriebskosten (Wasserentgelt)
§ 22 Investitionsumlage
§ 23 Kassenverwaltung
§ 24 Prüfung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Schlussbestimmungen
§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
§ 27 Austritt
§ 28 Auflösung
§ 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Estenfeld.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Estenfeld, die Gemeinde Bergtheim, die Gemeinde Hausen bei Würzburg, die Gemeinde Unterpleichfeld und die Stadt Arnstein.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst

das Versorgungsgebiet seiner Mitglieder.
Dies sind folgende Gebiete:
Gemeinde Estenfeld: Ortsteil Mühlhausen,
Gemeinde Bergtheim: Ortsteil Opferbaum,
Gemeinde Hausen bei Würzburg: Ortsteil Erbshausen/ Sulzwiesen,
Gemeinde Unterpleichfeld: Ortsteile Hilpertshausen und Rupprechtshausen,
Stadt Arnstein: Ortsteil Binsbach.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist ein Wasserbeschaffungsverband und hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit, die Aufgabe:

a) Die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser in der erforderlichen Menge zu versorgen. Dazu ist das Trink- und Brauchwasser zu erschließen, aufzuarbeiten und bereitzuhalten und

b) zu diesem Zweck die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen zu errichten, zu unterhalten und ggf. diese entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern. Die Übergabe erfolgt am Wasserabgabeschacht der Mitgliedsgemeinden.

- Zu diesen Wasserversorgungsanlagen gehören insbesondere 3 Brunnen auf den Grundstücken, FlNrn. 3079 (Brunnen 1), 3083 (Brunnen 2), 3087 (Brunnen 3), jeweils Gemarkung Mühlhausen
- Zuleitungen von den Brunnen zu den Übergabeschächten der Verbandsgemeinden entsprechend des Übersichtslageplanes vom 16.07.1979

c) Einzelheiten über den Umfang und die Menge der Wasserlieferung werden durch gesonderten Wasserlieferungsvertrag mit den Verbandsmitgliedern geregelt.

(2) An Endabnehmer liefert der Zweckverband nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung des betroffenen Trägers der örtlichen Wasserversorgung.

(3) Baumaßnahmen sowie Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Wasserversorgungsnetzen der Mitgliedsgemeinden werden vom Zweckverband nur durchgeführt, wenn ein entsprechender Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied abgeschlossen ist.

(4) Der Zweckverband übernimmt das Ablesen der Wasserzähler in den Übergabeschächten.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5 Lieferung von Wasser außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches

(1) Mit Trägern anderer Gemeinden, Wasserbeschaffungsverbänden und Endabnehmern außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit dadurch die Leistungsfähigkeit des Verbandes und die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.

(2) Über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Die bestehenden Wasserlieferungsverträge mit Endabnehmern bleiben davon unberührt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der, in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je 20.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für die Bemessung der Anzahl der Vertreter wird der Wasserverbrauch der Mitgliedsgemeinde in den letzten 3 Jahren vor Beginn der Legislaturperiode herangezogen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden jeweils durch die erste Bürgermeisterin/den ersten Bürgermeister und im Falle der Verhinderung durch deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch den Beschluss der Stadt- bzw. Gemeinderäte bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Für die ersten Bürgermeister und ihre Stellvertreter endet das Amt als Verbandsrätin/Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes.

(5) Die Bestellung einer Verbandsrätin/eines Verbandsrates kann durch Beschluss des Vertretungsorganes aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin/ein Verbandsrat vorzeitig aus dem Vertretungsorgan ausscheidet.

(6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden dem Verbandsvorsitzenden durch die Verbandsmitglieder schriftlich mitgeteilt.

(7) Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das zuständige Wasserwirtschaftsamt beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, der Wassermeister, der Wasserwart, der Geschäftsstellenleiter(in) und der Kämmerer der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Grund einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird den Verbandsräten zugesandt und ist durch Beschluss zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Verbandsräte, die der Annahme des Protokolls nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies im Protokoll vermerkt wird. Abschriften des Protokolls sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übersenden.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und den Stellenplan für die Dienstkräfte,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
6. die Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
12. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000 Euro mit sich bringen; § 14 Abs. 6 bleibt unberührt,
13. einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig

(2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gilt Art. 20 a GO. Art und Umfang wird durch gesonderte Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13 Verbandsvorsitz

(1) Verbandsvorsitzender ist jeweils entweder der erste Bürgermeister der Gemeinde Estenfeld oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende des Zweckverbandes wird durch Beschluss der Verbandsversammlung zu Beginn der Legislaturperiode bestimmt

(2) Der Vertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er soll der gesetzliche Vertreter (Bürgermeister) eines Verbandsmitgliedes sein. Er wird auf die Dauer seines kommunalen Wahlamtes, höchstens jedoch für sechs Jahre gewählt.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden und Stellvertreters ihre Ämter weiter aus.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigten Organ oder dessen Dienstkräften übertragen (Art. 36 Abs. 4 KommZG).
(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei verpflichtenden Erklärungen, wenn es sich um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind (Art. 37 Abs. 2 KommZG).
(6) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Haushaltsplanung Aufträge für Lieferungen und Leistungen selbständig bis 5.000,00 Euro vergeben.

§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 13 Abs. 2 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Art und Umfang dieser Entschädigung regelt eine eigene Entschädigungssatzung.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband beschäftigt zum Betrieb seiner Anlagen einen Wassermeister sowie einen Wasserwart. Die weiteren Dienstkräfte und deren Aufgaben sind im Betriebs- und Organisationshandbuch geregelt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die laufenden Ausgaben des Zweckverbandes sowie die Investitionen werden ausschließlich über das verkaufte Wasser und den Wasserpreis finanziert. Es wird jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres mit der Haushaltssatzung ein für alle Verbandsmitglieder einheitlicher Wasserpreis festgesetzt, der so berechnet werden muss, dass er die laufenden Ausgaben und die Finanzierung der Investitionen abdeckt. Die Gemeinde Estenfeld erhält für den Ortsteil Mühlhausen als Ursprungsgemeinde des Zweckverbandes jährlich eine Wasserfreimenge in Höhe von 10% des Jahreswasserverbrauchs des Gemeindeteils Mühlhausen.

(2) Für den Fall, dass die durch den Verband zu tätigenden Investitionen nicht ausschließlich über den Wasserpreis finanziert werden können, wird zusätzlich von den Mitgliedsgemeinden eine Investitionsumlage erhoben. Schlüssel für den Verteilungsmaßstab ist die den Mitgliedsgemeinden

per Wasserlieferungsvertrag zugewiesene Jahreswasserhöchstmenge.

§ 20 Verkauf von Wasser

(1) Der Wasserverkauf an die Mitgliedsgemeinden wird per Wasserlieferungsvertrag geregelt. Mit dem Wasserlieferungsvertrag legt die Verbandsversammlung für jedes Verbandsmitglied eine Jahreswasserhöchstmenge fest. Bei Überschreitung dieser Jahreswasserhöchstmenge ist ein durch die Verbandsversammlung im Wasserlieferungsvertrag festgelegter Zuschlag auf die die Höchstmenge überschreitende Wasserlieferungsmenge zu entrichten.

(2) Die Verbandsversammlung kann, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durch Beschluss festlegen, dass auch Nichtmitglieder des Verbandes mit Trink- und Brauchwasser im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit beliefert werden. Diese Wasserlieferung erfolgt mittels Wasserlieferungsvertrag, der durch die Verbandsversammlung beschlossen wird. Der Wasserpreis für die Wasserlieferung an Nichtmitglieder wird durch die Verbandsversammlung per Beschluss festgelegt. Er ist Bestandteil des Wasserlieferungsvertrages. Er kann vom Wasserpreis, der für die Mitglieder des Zweckverbandes festgelegt ist abweichen.

§ 21 Betriebskosten (Wasserentgelt)

(1) Die Betriebskostenumlage wird ausschließlich über das verkaufte Wasser an die Mitgliedsgemeinden und den Wasserpreis finanziert. Die Verbandsversammlung setzt ein für alle Verbandsmitglieder einheitliches Entgelt für die Wasserlieferung (Wasserentgelt) zu Beginn des Rechnungsjahres mit der Haushaltssatzung fest. Es wird entsprechend dem tatsächlichen Wasserverbrauch für das abgelaufene Vierteljahr den Verbandsmitgliedern in Rechnung gestellt. Der errechnete Betrag ist zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Ein Abzug ist nicht möglich. Dessen ungeachtet sind bei berechtigten Einwänden Korrekturen möglich.

(2) Ist der Wasserpreis zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge erheben. Der Berechnung des Wasserentgeltes ist in diesem Fall der für das Vorjahr festgesetzte Wasserpreis zugrunde zu legen. Nach Festsetzung des Wasserpreises für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(3) Zu den Betriebskosten gehören auch die Kosten, die der Zweckverband an die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld für die Erledigung der Verwaltungsarbeiten zu entrichten hat. Art und Umfang dieser Betriebskosten wird durch gesonderte Zweckvereinbarung geregelt.

§ 22 Investitionsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Investitionsumlage). Die Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder kann durch die Verbandsversammlung auf einen Höchstbetrag beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Die Umlage soll nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben.

(3) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushalt-Satzung geändert werden.

(4) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
a) die Einnahmen aus dem Wasserverkauf,
b) die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen (ohne Ortsnetze),
c) die Höhe des Umlagebetrags für jedes Verbandsmitglied,
d) die Wasserabnahme der dem Haushaltsjahr vorausgehenden 3 Jahre (Bemessungsgrundlage)
e) die Höhe der veranschlagten Einnahmen aus dem Wasserverkauf für jedes Verbandsmitglied.
Auf Antrag kann die Verbandsversammlung bei nichtverschuldeten Wasserverlusten die Investitionsumlage für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen.

(5) Die Investitionsumlage ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(6) Die Umlage wird einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

(7) Ist die Investitionsumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Diese Teilbeträge sind nach der Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge zu berechnen. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 23 Kassenverwaltung

Die Geschäfte der Haushaltsführung und Kassenverwaltung werden der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld übertragen. Die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld erhält für die Durchführung der Geschäfte eine Entschädigung. Diese ist jährlich mit der Haushaltssatzung festzulegen.

§ 24 Prüfung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushalts-

jahres örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes, soweit nicht das Bayerische Staatsministerium des Innern gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband diesen als zuständig bestimmt.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise bei den Mitgliedsgemeinden vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg anordnen.

§ 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Austritt

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Der Austritt ist ein Jahr vorher zu beantragen. Der Austritt bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden, satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstandenen Nachteile geregelt ist und die erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

(3) Die von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für den Austritt sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen.

(4) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, mit Ausnahme der Einrichtung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 und § 5 der Verbandssatzung für die verbleibenden Verbandsmitglieder erforderlich sind. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Zweckverband als fortbestehend.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.03.1997 außer Kraft.

Estenfeld, 22.12.2015

Zweckverband Wasserversorgung
Mühlhausener Gruppe

Joachim Sadler
Verbandsvorsitzender

II.

Bekanntmachung der Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe hat am 23.09.2015 eine neue Verbandssatzung beschlossen. Das Landratsamt Würzburg hat die Satzung mit Schreiben vom 02.12.2015, Az.: FB 11 H-028-201, unter einer Auflage rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Zu diesem Zweck wird das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes Würzburg vom 02.12.2015 auszugsweise veröffentlicht:

„Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe hat in der Sitzung am 23.09.2015 eine neue Verbandssatzung beschlossen. Nachdem die Verbandssatzung insgesamt neu erlassen wurde, ist hierfür eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Genehmigung wird hiermit gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG unter folgender Auflage erteilt:

Auflage:

Im Einleitungstext ist zu dem Art. 18 KommZG noch der Art. 19 KommZG hinzuzufügen.

Die Auflage macht keine weitere Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerlach
Regierungsrätin“

Az.: FB 11 H-028-201
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe vom 25.11.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe erlässt aufgrund der Art. 30 Abs. 2 KommZG, 20a GO folgende Satzung:

§ 1

1. Der Zweckverbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt monatlich 200,-- €. Die Entschädigung unterliegt der Dynamisierung des Besoldungsrechtes. Für den Stellvertreter wird keine Entschädigung festgelegt. Der stellvertretende Vorsitzende erhält allerdings Ersatz für nachgewiesene Auslagen.

2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht als erste Bürgermeister ihre Gemeinde vertreten, erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für ihre notwendige Teilnahme für jede Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses, dem sie angehören.

3. Mitglieder der Verbandsversammlung, die unter Absatz 2 fallen und Arbeiter oder Angestellte sind, erhalten außerdem Ersatz des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfalls.

4. Mitglieder der Verbandsversammlung, die unter Absatz 2 fallen und selbständig tätig sind, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 12,00 € für den entstandenen Verdienstausfall für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.

5. Mitglieder der Verbandsversammlung, die unter Absatz 2, nicht aber unter Absatz 3 und 4 fallen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 12,00 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.

6. Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 3 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.

7. Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

8. Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen wird nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Estenfeld, den 25.11.2015

Zweckverband Wasserversorgung
Mühlhausener Gruppe

Joachim Sadler
Verbandsvorsitzender

Az.: FWF-2016
Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken (FWF)

T a g e s o r d n u n g

für die Werkausschusssitzung
am Donnerstag, 03. März 2016, um 09:00 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle
in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
   Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 19.11.2015
3. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2016
4. Überplanmäßige Ausgabe des Vermögensplanes 2015
5. Bericht zum Wasserschutzgebietsverfahren Uehlfeld

Az.: FWF-2016
Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2014 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2014 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2016 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. März bis 22. März 2016 In der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 04. Februar 2016

Löhner M.Sc.
Werkleiter

Az.: FWF-2016
Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2016 amtlich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16. März bis 22. März 2016 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 04. Februar 2016

Löhner M.Sc.
Werkleiter

Az.: FB13-0831-04-2016/13
Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Das TE 900 SysOpt JgTr/Inf / JgBtl 1 führt nachstehende Übungen durch:

LKdoÜbNr.: 45/2719/GE

Übungszeitraum:	24.02.2016 – 25.02.2016
Name der Übung:	„Truppführerweiterbildung Streitkräfte“
Übungsraum:	Gramschatz, Rimpar, Güntersleben, Retzstadt, Thüngen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Az.: FB 13-0831-05-2016/13
Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die UstgPers StOAe Veitshöchheim führt nachstehende Übungen im Zeitraum 01.03.2016 bis 31.03.2016 an folgenden Tagen durch:

02.03.2016 von 07:00 – 17:00 Uhr
03.03.2016 von 07:00 – 17:00 Uhr

Art der Übung: Schießübungen

Übungsraum: Standortübungsplatz
Würzburg – Veitshöchheim

Achtung! Es besteht Lebensgefahr!

Verboten sind:
- Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen jeglicher Art
- das Berühren von Blindgängern

Fundstellen von Munition sind auffällig zu kennzeichnen und unverzüglich dem UstgPers StOÄ Veitshöchheim zu melden.

Achtung! Blindgänger, Übungen und militärischer Fahrzeugverkehr bei Tag und Nacht sowie Straßenverschmutzungen sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.

Das unbefugte Betreten des Standortübungsplatzes ist **zu jeder Zeit** verboten!
Übende Truppe und Personen im Besitz einer Betretungsgenehmigung dürfen nach vorheriger Einweisung durch das Schießsicherheitspersonal und nach Anmeldung beim Unterstützungspersonal StOÄ Veitshöchheim den Standortübungsplatz betreten. Die Auflagen der Betretungsgenehmigung sind verbindlich.

Gesperrte Bereiche des StOÜbPl sind im Aushang, an Tor 2, farbig gekennzeichnet. Die Wirksamkeit der Sperrungen wird an der Grenze des StOÜbPl WÜRZBURG durch eine rote Fahne angezeigt.
Die Bereiche selbst sind an den Zufahrten und Wegen gesperrt durch:
- Schranken
- Schilder und/oder Posten.

Das Umfahren dieser Schranken ist grundsätzlich verboten. Ebenfalls ist das Betreten des StOÜbPl über Wanderwege, Trampelpfade, Radwege verboten. Den Anweisungen der Posten ist stets Folge zu leisten.

Az.: FB 13-0831-06-2016/13
Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Das Übungszentrum Infanterie führt nachstehende Übungen durch:

LKdoÜbNr.: 46/03/04/GE

Übungszeitraum: 06.03.2016 – 18.03.2016
Name der Übung: „Einsatzübung im Übungsdurchgang 04/16 JgBtl 292“

Übungsraum: Gramschatz, Hausen, Bergtheim, Prosselsheim, Unterpleichfeld, Kürnach, Estenfeld, Thüngersheim, Güntersleben, Rimpar, Veitshöchheim, Leinach, Erlabrunn, Margetshöchheim, Zell am Main, Rottendorf, Waldbüttelbrunn, Höchberg mit Ausdehnung in die Landkreise Main-Spessart-Kreis und Bad Kissingen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

L A N D R A T S A M T Nuß, Landat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.